

# **Bayerische Schwimmjugend**

## **Jugendordnung**

(in der Fassung vom 31. Januar 1999)

### **§ 1 Einleitende Bestimmung**

---

Die Jugendordnung (JO) regelt die besonderen Belange der Bayerischen Schwimmjugend. Sie wird von der Jugendvollversammlung beschlossen. Die JO wird dem Verbandstag des Bayerischen Schwimmverbandes (BSV) zur Verabschiedung vorgelegt.

### **§ 2 Name und Mitgliedschaft**

---

- (1) Die Bayerische Schwimmjugend ist die sportliche Gemeinschaft aller Jugendabteilungen der Schwimmvereine (-abteilungen / Startgemeinschaften nachstehend „Vereine“ genannt) des BSV.
- (2) Mitglieder der Bayerische Schwimmjugend sind die Jugendabteilungen der BSV-Vereine mit ihren Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitglieder.

### **§ 3 Eigenständigkeit**

---

- (1) Die Bayerische Schwimmjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr vom Bayerischen Schwimmverband und aus dem Jugendprogramm der Staatsregierung zufließenden zweckgebundenen Mittel nach Maßgabe des Haushaltsplans.
- (2) Die Schwimmjugend erstellt für jedes laufende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan nach haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten. Der Haushaltsplan wird von der Jugendvollversammlung genehmigt. In den Jahren, in denen keine Jugendvollversammlung stattfindet, entscheidet der Jugendausschuss.
- (3) Die Bayerische Schwimmjugend unterliegt in allen Finanzangelegenheiten der Kontrolle der gewählten Kassenprüfer.

## **§ 4 Aufgaben und Ziele**

---

Die Bayerische Schwimmjugend setzt sich eine zeitgemäße Jugendpflege zum Ziel. Als Mittel dazu dient:

- a. Pflege und Förderung des Sports als ein Teil der Jugendarbeit in Abstimmung mit den Fachwarten oder den Vorsitzenden der zuständigen Fachausschüsse,
- b. Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- c. Pflege internationaler Verständigung,
- d. Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule,
- e. Förderung der regelmäßigen gesundheitlichen Überwachung.

## **§ 5 Organe**

---

Die Organe der Bayerischen Schwimmjugend sind:

- a. die Jugendvollversammlung
- b. der Jugendausschuss
- c. der Jugendvorstand

## **§ 6 Die Jugendvollversammlung**

---

- (1) Die Jugendvollversammlung (JVV) ist das oberste Organ der Bayerischen Schwimmjugend.  
Ihre Aufgaben sind insbesondere:
  - a. Festlegung der Rahmenrichtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes,
  - b. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
  - c. Bericht über die Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - d. Entlastung des Jugendvorstandes,
  - e. Wahl des / der Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend.
  - f. Wahl des / der stellvertretenden Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend
  - g. Verabschiedung des Haushaltsplanes
  - h. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

- (2) Die JVV besteht aus dem Jugendvorstand der Bayerischen Schwimmjugend und den Vorsitzenden der Bezirksjugenden mit ihren gewählten Bezirksdelegierten. Die Gesamtzahl der Bezirksdelegierten einschließlich der Vorsitzenden der Bezirksjugenden richtet sich nach der dem BLSV gemeldeten Bestandzahl der Kinder- und Jugendmitglieder pro Bezirk. Pro angefangene 2.000 Kinder- und Jugendmitglieder kann 1 Delegierter entsandt werden. Bei der Zusammensetzung der Delegation ist darauf zu achten, dass wenigstens ein Mitglied ein/e Aktive(r) ist. Stichtag der Bestandserhebung ist der 31.12. des Vorjahres.
- (3) Ein Delegierter kann jeweils nur eine Stimme vertreten.
- (4) Die JVV sollte jährlich einmal zusammentreten und ist durch den / die Vorsitzende(n) der Bayerischen Schwimmjugend unter Bekanntgabe der Tagesordnung, drei Wochen vorher, einzuberufen. Den Vorsitz führt der / die Vorsitzende(r) der Bayerischen Schwimmjugend.
- (5) In den Jahren, in denen ein Verbandstag stattfindet, muss die JVV vor dem BSV-Verbandstag zusammentreten.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene JVV ist beschlussfähig. Für Haushalts- und Wahlentscheidungen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (7) Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben jeweils eine Stimme in der JVV. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Satzung und die Geschäftsordnung des BSV sind bei der Durchführung der JVV sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 Der Jugendvorstand**

---

- (1) Der Jugendvorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend als Vorsitzende(n), einer / einem Stellvertreter/in, bis zu zwei überfachlichen Sachbearbeitern, einem/r Vertreter(in) der Sachbearbeiter der Fachausschüsse. Die überfachlichen Sachbearbeiter werden von der JVV im Einvernehmen mit dem / r Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend vorgeschlagen und vom Präsidium berufen. Die Amtszeit des Jugendvorstand beträgt ebenso wie die des / r Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend zwei Jahre. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgabe im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung des BSV und führt die Beschlüsse der JVV aus.
- (3) Der Jugendausschuss kann bis zu zwei Personen ohne Stimmrecht kooptieren.

## **§ 8 Der Jugendausschuss**

---

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendvorstand, den Sachbearbeitern der Fachausschüsse (z.Zt. Schwimmen, Wasserball, Springen, Synchronschwimmen, Breiten- Freizeit- und Gesundheitssport, Öffentlichkeitsarbeit, Lehre und Ausbildung) und den Vorsitzenden der Bezirksjugenden. Der / die Vorsitzende der Bayerischen Schwimmjugend hat den Vorsitz.
- (2) Der Jugendausschuss ist vom / von der Vorsitzenden der Bayerischen Schwimmjugend einzuberufen. Er hat insbesondere die Aufgabe, in den Jahren, in denen keine JVV stattfindet, den Bericht über die Jahresrechnung entgegenzunehmen und den Haushaltsplan zu verabschieden.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendausschusssitzung ist beschlussfähig. Für Haushaltsentscheidungen ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- (4) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der Anwesenden.

## **§ 9 Erläuterungen**

---

- (1) Die Bestimmungen dieser Jugendordnung gelten auch auf Bezirksebene.
- (2) Die Bezirke haben ebenfalls Jugendvollversammlungen durchzuführen. Diese Bezirks-JVV wählt die Bezirksdelegierten und die gleiche Anzahl von Ersatzdelegierten für die Verbands-JVV. Dabei gilt folgender Stimmenschlüssel: Pro angefangene 100 Kinder- und Jugendmitglieder gibt es eine Stimme für den entsprechenden Verein bei der Bezirks-JVV. Hierbei kann ein Vertreter bis zu 5 Stimmen auf sich vereinigen.
- (3) Die Jugendordnungen der Mitglieder dürfen nicht der Jugendordnung des BSV widersprechen.